



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 15. Februar 2002	Nummer 3
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
17. 12. 2001	Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung	98
2. 1. 2002	Bekanntmachung der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von obersten Landesbehörden	99
3. 1. 2002	Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen (Anhörungsverordnung - AnhV).....	99
12. 1. 2002	Zweite Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten für Wasserwerke im Landkreis Spree-Neiße	101
15. 1. 2002	Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (GebO MWFK).....	101
29. 1. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	102

Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung

Vom 17. Dezember 2001

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen vom 8. Oktober 2001 (GVBl. I S. 146) wird nachstehend der Wortlaut der Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der seit dem 16. Oktober 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. August 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 9. August 1994 (GVBl. II S. 688),
2. die am 6. Dezember 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. II S. 859),
3. den am 16. Oktober 2001 in Kraft getretenen Artikel 6 des eingangs genannten Gesetzes.

Die Rechtsverordnung wurde erlassen auf Grund

- zu 1. des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 25. April 1991 (GVBl. S. 148) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 2. des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406).

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZV)

§ 1

(1) Zuständige Behörden nach dem Tierschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung eine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die oberste Landesbehörde kann den nach Absatz 1 zuständigen Behör-

den allgemeine Weisungen erteilen um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Ferner können besondere Weisungen erteilt werden, wenn das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ungeeignet erscheint oder wenn überörtliche Interessen gefährdet sind.

§ 2

(1) Für die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Tierschutzgesetz und nach den auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft zuständig. Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Ein- und Ausfuhr lebender Tiere, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Tierschutzgesetz geregelte Sachbereiche betreffen. Die Dienststelle des Landesamtes trägt die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst“.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 13 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348) und im Sinne des § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 4a, des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, der §§ 8 und 9, der §§ 10 und 10a, des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 5, des § 15a und des § 16c des Tierschutzgesetzes sowie der §§ 1 und 2 der Versuchstiermeldeverordnung ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium.

§ 4

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes sind:

1. das für den Tierschutz zuständige Ministerium im Fall des § 18 Abs. 1
 - a) Nr. 2 hinsichtlich § 8a Abs. 5,
 - b) Nr. 3b hinsichtlich § 16c,
 - c) Nr. 11, 13 bis 16 des Tierschutzgesetzes,
2. das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 2,
3. die Kreisordnungsbehörden im Sinne des § 1 für alle übrigen Ordnungswidrigkeiten.

§ 5

(In-Kraft-Treten)

Bekanntmachung der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von obersten Landesbehörden

Vom 2. Januar 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) gebe ich folgende Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

1. Der Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern verändert sich ab 1. November 2001 wie folgt:

Nummer 10 „Aussiedlerangelegenheiten“ entfällt.

2. Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen verändert sich ab 1. November 2001 wie folgt:

- Bei Nummer 2 „Aussiedlerangelegenheiten“ werden folgende Unterpunkte vorangestellt:

„- Statusrecht nach dem Bundesvertriebenengesetz einschließlich der Prüfung von Statusfragen als Anspruchsvoraussetzungen im Leistungsrecht

- Statusfeststellungen, Bescheinigungen nach § 15 und dem Verfahren nach § 28 BVFG“.

- Beim bisher 2. Unterpunkt der Nummer 2 entfallen nach dem Wort „Kriegsfolgenrecht“ die Wörter „, soweit nicht MI zuständig“.

- Beim bisher 5. Unterpunkt der Nummer 2 entfallen die Wörter „(gemeinsam mit MI)“.

- Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration - Argeflü“.

- Beim 2. Unterpunkt der Nummer 3 entfallen die Wörter „(Federführung MI)“.

3. Zu diesem Zeitpunkt gehen auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen dem bisher zuständigen Ministerium des Innern zugewiesenen Zuständigkeiten für Aussiedlerangelegenheiten auf das nunmehr zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über.

4. Meine Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 9. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 10) ist insoweit abgeändert.

Potsdam, den 2. Januar 2002

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen (Anhörungsverordnung - AnhV)

Vom 3. Januar 2002

Auf Grund des § 9 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Eine Anhörung der Bürger erfolgt

1. vor einer Gebietsänderung durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung und

2. vor einer Gebietsänderung durch Vertrag nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 der Gemeindeordnung.

- (2) Eine Anhörung nach Absatz 1 Nr. 2 entfällt, soweit ein Bürgerentscheid nach § 9 Abs. 5 oder nach § 20 Abs. 6 der Gemeindeordnung durchgeführt wird.

§ 2

Anhörungsberechtigte

- (1) Anzuhören sind die Bürger, die in dem von einer Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen (Anhörungsberechtigte).

- (2) Werden einzelne Grundstücke einer anderen Gemeinde zugeordnet, sind die Anhörungsberechtigten die Bürger, die diese Grundstücke bewohnen.

- (3) Wird eine Gemeinde durch Gesetz aufgelöst, sind die Anhörungsberechtigten die Bürger der aufzulösenden Gemeinde.

- (4) Schließen sich Gemeinden durch Vertrag zu einer Gemeinde zusammen, sind die Anhörungsberechtigten die Bürger der sich zusammenschließenden oder anzugliedernden Gemeinden.

- (5) Bürger aus anderen als aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gebieten sind anhörungsberechtigt, wenn sie durch die Gebietsänderung in besonderer Weise betroffen sind; die Anhörungsbehörde ordnet die Anhörung an.

§ 3

Anhörungsbehörde; Mitwirkung

- (1) Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde ist Anhörungsbehörde bei Anhörungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1. Dies gilt nicht, sofern durch Gebietsänderungen Landkreisgrenzen verändert oder Gebietsteile einer kreisfreien Stadt an eine andere Gemeinde abgetreten werden. In diesen Fällen führt das Minis-

terium des Innern die Anhörung durch. Amtsfreie Gemeinden und Ämter, in denen eine Anhörung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt wird, sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Anhörung verpflichtet.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor ist Anhörungsbehörde in Verfahren der Anhörung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.

§ 4

Anhörungsgegenstand

(1) Die Anhörungsberechtigten sind zum wesentlichen Inhalt der Gebietsänderung, insbesondere zu Umfang und Zeitpunkt der Gebietsänderung zu hören. Beabsichtigte Regelungen über das neue Ortsrecht, die Rechtsnachfolge und die vorläufige Vertretung der Bürger der einzugliedernden Gemeinde oder Gemeindeteile können Gegenstand der Anhörung sein.

(2) Im Rahmen einer Anhörung können verschiedene Möglichkeiten einer Gebietsänderung vorgestellt werden.

§ 5

Anhörung durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

(1) Die Anhörung erfolgt regelmäßig, indem den Anhörungsberechtigten Gelegenheit gegeben wird, schriftlich zu dem Gebietsänderungsvorhaben gegenüber der Anhörungsbehörde Stellung zu nehmen. Dazu sind die Unterlagen über das Vorhaben öffentlich auszulegen.

(2) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter haben die Unterlagen über das Gebietsänderungsvorhaben mit Erläuterungen, Karten oder anderen das Vorhaben begründenden Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Anhörungsbehörde kann die Auslegungsdauer auf drei Wochen verkürzen. Die Auslegung soll in den Räumlichkeiten der Verwaltung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes durchgeführt werden.

(3) Ort und Dauer der Auslegung sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, sind spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Anhörungsberechtigten die Möglichkeit haben, während der Dauer der Auslegung schriftlich zu dem Gebietsänderungsvorhaben Stellung zu nehmen.

§ 6

Versammlung der Bürger; Briefliche Befragung

(1) Anstelle der Anhörung nach § 5 kann den Anhörungsberechtigten auch Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Versammlung der Bürger oder über eine briefliche Befragung gegeben werden. Die Entscheidung darüber ist in den Fällen des § 1

Abs. 1 Nr. 1 durch das Ministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 durch die Gemeindevertretung zu treffen.

(2) Die Anberaumung der Versammlung der Bürger zur Anhörung über die Gebietsänderung ist spätestens eine Woche vor Durchführung unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit ortsüblich bekannt zu machen. Die Anhörungsbehörde nach § 3 ist zuständig für die Einberufung und Durchführung der Versammlung der Bürger. Sie übt auch das Hausrecht aus.

(3) Beginn und Dauer der brieflichen Befragung sind spätestens eine Woche vor Befragungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen. Der Befragungszeitraum beträgt einen Monat. Die Anhörungsbehörde nach § 3 kann die Dauer der brieflichen Befragung auf drei Wochen verkürzen. Sie hat sicherzustellen, dass jeder Anhörungsberechtigte einen Befragungszettel und einen Befragungsumschlag erhält. Der Befragungszettel enthält den Inhalt des Gebietsänderungsvorhabens in zusammengefasster Form und mögliche Entscheidungsvorschläge mit jeweils einem Kreis für die Kennzeichnung. Der Befragungsumschlag ist mit der Anschrift der Anhörungsbehörde zu versehen. Die Befragungsunterlagen sind so rechtzeitig zu versenden, dass diese den Anhörungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem letzten Tag der Durchführung der Befragung zugehen. Im Befragungszeitraum ist sicherzustellen, dass die Unterlagen über das Gebietsänderungsvorhaben mit Erläuterungen, Karten oder anderen das Vorhaben begründenden Unterlagen eingesehen werden können. Ort und Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, sind gemeinsam mit der Bekanntmachung nach Satz 1 ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7

Kosten

(1) Die Kosten für Anhörungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 trägt das Land.

(2) Die Kosten für Anhörungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 tragen die Gemeinden, in denen die Anhörungen durchgeführt werden.

§ 8

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Dezember 1995 (GVBl. 1996 II S. 50) außer Kraft.

Potsdam, den 3. Januar 2002

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Zweite Verordnung
über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten
für Wasserwerke im Landkreis Spree-Neiße**

Vom 12. Januar 2002

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 107/78 vom 5. Januar 1978 des Kreistages Cottbus-Land festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Auras,
2. das mit Beschluss Nr. 96/82 vom 4. Februar 1982 des Kreistages Spremberg festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Reuthen.

(2) Das auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) mit Beschluss Nr. 108-10/91 vom 13. Mai 1991 des Kreistages Forst (Lausitz) vorläufig gesicherte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Mattendorf wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Januar 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

**Gebührenordnung des Ministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kultur
(GebO MWFK)**

Vom 15. Januar 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

§ 2

Die Gebührenordnung für das Brandenburgische Landeshauptarchiv vom 26. Januar 2000 (GVBl. II S. 53) bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 29. November 1995 (GVBl. II S. 706) außer Kraft.

Potsdam, den 15. Januar 2002

Die Ministerin für Wissenschaft
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Anlage

zur Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (GebO MWFK)

Gebührentarifverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Gleichwertigkeitsfeststellung und Nachdiplomierungen von Bildungsabschlüssen nach Artikel 37 des Einigungsvertrages	
1.1	Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Nachdiplomierung	15
1.2	Ausstellung einer Urkunde über eine Nachdiplomierung	40 - 50
2.	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade nach § 20 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes	50 - 150
3.	Erteilung einer Zweitschrift	25
4.	Fotokopie je Seite, wenn nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	0,5
5.	Beglaubigungen je Seite mindestens	0,5 5
6.	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -	
6.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	2,5 - 500
6.2	gegen Kostenentscheidungen	2,5 - 100

Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Vom 29. Januar 2002

Auf Grund des § 98 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 26. August 1994 (GVBl. II S. 716) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:

„§ 50a Erprobung der elektronischen Internetwahl im Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg“.

2. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Erprobung der elektronischen Internetwahl im Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg

(1) Für die Wahl des Personalrates und des Hauptpersonalrates im Jahr 2002 im Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg kann die Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung anstelle der Wahl mit Stimmzetteln im Wahlraum vor dem Wahlvorstand und der schriftlichen Stimmabgabe die Durchführung einer computerbasierten Wahl der Personalvertretung in einem offenen Netz (elektronische Internetwahl) zulassen, wenn bei ihrer Durchführung die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl, gewahrt sind und die folgenden Maßgaben erfüllt werden.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronischer Wahlamtsserver (Wahl-

server) technisch getrennt sein. Die Administration der Wahlserver muss verschiedenen Personen obliegen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Übertragungsprotokolle sind zu vernichten.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren ist so zu gestalten, dass ein Ausspähen oder Entschlüsseln der Wahl Daten unmöglich ist. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 ist elektronisch aufzustellen und zu führen. Die Einsicht in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 3 ist über einen Computer zu ermöglichen. Dabei darf der Computer nur von einem Mitglied des Wahlvorstandes bedient werden.

(6) Es ist sicherzustellen, dass der Wähler auch eine ungültige Stimme entsprechend § 16 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 abgeben kann. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass er sein Stimmrecht nicht mehrfach ausüben sowie die computerspezifische Darstellung der Wahlvorschläge unbeobachtet kennzeichnen und absenden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(7) Die Datenübermittlung muss so verschlüsselt erfolgen, dass es unmöglich ist, unbemerkt Veränderungen an den Wahl Daten vorzunehmen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(8) Es ist sicherzustellen, dass die Wähler bis zum Absenden ihrer Stimme die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung des Wählers zu ermöglichen. Bei der Stimmabgabe darf es zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Die verwendete Wahlsoftware darf einen Ausdruck der abgegebenen Stimme nicht zulassen.

(9) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Abschluss der Wahl die computerbasierte öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen zu veranlassen und das Wahlergebnis schriftlich festzuhalten. Der Beginn der elektronischen Auszählung hat öffentlich zu erfolgen.

(10) Sämtliche Datensätze der elektronischen Internetwahl sind durch den Wahlvorstand zu signieren und in geeigneter Weise zu speichern. Sie werden vom Personalrat bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl aufbewahrt und sollen dann vernichtet werden.

(11) Als Stimmzettel gilt bei der elektronischen Internetwahl auch die computerspezifische Darstellung der Wahlvorschläge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. Januar 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 29. Januar 2002

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0